

ANLAGE 6: Habilitationsordnung



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

§ 1 Wesen der Habilitation

§ 2 Habilitationsfächer

§ 3 Führung der Titel ‚assozierte Universitätsprofessorin‘ oder ‚assoziierter Universitätsprofessor‘ und ‚Privatdozentin‘ oder ‚Privatdozent‘

II. Habilitationsverfahren

§ 4 Voraussetzungen

§ 5 Antrag

§ 6 Formelle Vorprüfung

§ 7 Einsetzung der Habilitationskommission

§ 8 Inhaltliche Vorprüfung

§ 9 GutachterInnen

§ 10 Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 11 Abschluss des Verfahrens

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Dokumentation des Verfahrens (Protokollführung)

§ 13 Erlöschender Lehrbefugnis

§ 14 Ausführungsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Wesen der Habilitation

- (1) Durch das Habilitationsverfahren wird die Lehrbefugnis (Venia Docendi) für ein bestimmtes ganzes Fach, das in den Wirkungsbereich der Anton Bruckner Privatuniversität fällt oder diesen sinnvoll ergänzt, erworben. Die Lehrbefugnis (Venia Docendi) ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches, künstlerisch-wissenschaftliches oder künstlerisches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Pflicht verbunden, wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Anton Bruckner Privatuniversität auszuüben.
- (3) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Anton Bruckner Privatuniversität verändert.

§ 2 Habilitationsfächer

Der Senat legt auf Vorschlag des Präsidiums die Fächer fest, in denen eine Habilitation an der Anton Bruckner Privatuniversität möglich ist, und entscheidet im Zweifelsfall über eine Zuordnung zum wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich.

Bewerberinnen/Bewerber, die sich im Fach Musikpädagogik habilitieren wollen, haben die Möglichkeit, dies im Rahmen eines wissenschaftlichen Habilitationsverfahrens oder eines künstlerisch-wissenschaftlichen Habilitationsverfahrens zu tun.

§ 3 Führung der Titel ‚assozierte Universitätsprofessorin‘ oder ‚assoziierter Universitätsprofessor‘ und ‚Privatdozentin‘ oder ‚Privatdozent‘

Eine Habilitation ohne Berufung auf eine Professorenplanstelle berechtigt – sofern und solange ein Anstellungsverhältnis zur Anton Bruckner Privatuniversität gegeben ist – zur Führung des Titels „assozierte Universitätsprofessorin der Anton Bruckner Privatuniversität“ oder „assoziierter Universitätsprofessor der Anton Bruckner Privatuniversität“, ansonsten zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin der Anton Bruckner Privatuniversität“ oder „Privatdozent der Anton Bruckner Privatuniversität“.

II. Habilitationsverfahren

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren in einem wissenschaftlichen Fach setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Studium sowie eine einschlägige Promotion im angestrebten Bereich voraus.

- (2a) Die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Fach setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Studium sowie im Regelfall eine einschlägige Promotion im angestrebten Bereich voraus.
- (3) Die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren in einem künstlerischen Fach setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Studium voraus. Im Einzelfall kann auf die Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums verzichtet werden, wenn die entsprechende Qualifikation auf anderem Wege erworben wurde. Die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird in diesem Fall im Rahmen der inhaltlichen Vorprüfung (§ 8) auf Grund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber vorzulegenden ausführlichen Dokumentation getroffen.
- (4) Darüber hinaus ist im Regelfall eine einschlägige qualifizierte Lehrerfahrung im postsekundären Bildungsbereich nachzuweisen.
- (5) Im wissenschaftlichen Bereich ist die Vorlage einer Habilitationsschrift erforderlich, die einen bedeutenden Beitrag für das Habilitationsfach darstellen muss.
In begründeten Fällen kann auch eine angemessene Zahl bereits bestehender Veröffentlichungen („kumulative Habilitation“), die den Forschungsstand erheblich fördern und dem internationalen Vergleich standhalten, vorgelegt werden. Habilitationsschriften sind in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen, über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- (6) Im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich ist die Vorlage einer Promotion oder promotionsadäquater Veröffentlichungen erforderlich sowie die Dokumentation der künstlerischen Gesamtleistung, die einen persönlichen Beitrag zur Entwicklung und Erschließung der Künste darstellt und dem internationalen Vergleich standhält.
- (7) Im künstlerischen Bereich tritt an die Stelle der Habilitationsschrift die Dokumentation einer künstlerischen Gesamtleistung, die einen persönlichen Beitrag zur Entwicklung und Erschließung der Künste darstellt und dem internationalen Vergleich standhält. Hierbei kann es sich um kompositorische, interpretatorische oder darstellerische Leistungen handeln. Diese künstlerischen Leistungen müssen im Rahmen einer umfangreichen überregionalen Konzert- bzw. Bühnentätigkeit erbracht worden sein. Entsprechendes gilt für den Bereich Komposition. Forschungstätigkeit und herausragende pädagogische Tätigkeiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 5 Antrag

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe des Fachs, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, bei der Rektorin oder dem Rektor der Anton Bruckner Privatuniversität einzubringen. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat das Recht, in ihrem oder seinem Antrag Vorschläge für die Nominierung der externen Gutachterinnen oder Gutachter zu machen.
- (2) Dem Antrag sind anzuschließen:
 - a. Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Tätigkeiten;
 - b. Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitäts- oder Hochschulstudien;
 - c. Nachweis der Lehrtätigkeiten an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen;
 - d. bei einer Habilitation in einem wissenschaftlichen Fach:
 - ein Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen

- Arbeiten und eine repräsentative Auswahl aus den Veröffentlichungen;
 - eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen („kumulative Habilitationsschrift“), jeweils in dreifacher Ausfertigung; der fachliche Zusammenhang mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist in einer zusammenfassenden Darstellung niederzulegen. Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln;
 - sofern an der Habilitationsschrift oder den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autor/innen beteiligt waren, eine schriftliche Erklärung des/r Antragstellers/in, aus der der Anteil des/r Habilitationswerbers/in diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht;
- e. bei einer Habilitation in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Fach:
- ein Verzeichnis bisheriger künstlerischer Tätigkeiten. Eine repräsentative Auswahl von Tonträgern und anderen geeigneten Medien zur Dokumentation der künstlerischen Tätigkeiten sind beizulegen;
 - eine Promotionschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in dreifacher Ausfertigung); der fachliche Zusammenhang mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist in einer zusammenfassenden Darstellung niederzulegen;
 - sofern an der Promotionschrift oder den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autor/innen beteiligt waren, eine schriftliche Erklärung des/r Antragstellers/in, aus der der Anteil des/r Habilitationswerbers/in diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht;
- f. bei einer Habilitation in einem künstlerischen Fach:
- ein Verzeichnis bisheriger künstlerischer Tätigkeiten. Eine repräsentative Auswahl von Tonträgern und anderen geeigneten Medien zur Dokumentation der künstlerischen Tätigkeiten sind beizulegen;
 - ein schriftliches Konzept des/r Antragstellers/in, aus dem die Art und Weise sowie die Zielsetzungen der künstlerischen und pädagogischen Tätigkeiten in Bezug auf das angestrebte Habilitationsfach hervorgehen.

§ 6 Formelle Vorprüfung

- (1) Dem eigentlichen Habilitationsverfahren geht eine Vorprüfung voraus. Die Vorprüfung erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Das Präsidium hat zu prüfen, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 (ganzes Fach, Wirkungsbereich) sowie § 4 Abs. 2 bis 6 (Studium, Promotion, Habilitationsschrift, Dokumentation einer künstlerischen Gesamtleistung) erfüllt sind. Das Präsidium hat die Behebung mangelhafter Anträge von Amts wegen zu veranlassen und kann der Antragstellerin / dem Antragsteller die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Mangelfreie Ansuchen um Verleihung der Lehrbefugnis hat das Präsidium an den Senat weiterzuleiten.

§ 7 Einsetzung der Habilitationskommission

- (1) Für jeden Einzelfall wird durch Zusammenwirken des Präsidiums und des Senats eine Habilitationskommission gebildet. In der Habilitationskommission stellen Personen mit

aufrechter Lehrbefugnis (Venia Docendi) mehr als die Hälfte der Mitglieder. Der Kommission muss wenigstens ein externes Mitglied (in der Regel ein Universitäts- oder Hochschulprofessor oder eine Universitäts- oder Hochschulprofessorin des betreffenden Fachs) angehören.

- (2) Die Habilitationskommission besteht aus:
 - a. der Rektorin bzw. dem Rektor oder der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem;
 - b. mindestens einer Studiendekanin bzw. einem Studiendekan;
 - c. mindestens zwei Mitgliedern des betreffenden Fachkollegiums oder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals des betreffenden Instituts;
 - d. mindestens einer externen Fachvertreterin oder einem externen Fachvertreter;
 - e. einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. a und b werden vom Präsidium, die Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. c und d vom Senat, das Mitglied gemäß Abs. 2 lit. e von der Studierendenvertretung entsandt.

§ 8 Inhaltliche Vorprüfung

Die Habilitationskommission hat die Verpflichtung, das Habilitationsverfahren nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten. Deshalb hat sie vor der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern zu überprüfen, ob die dokumentierten wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Leistungen unter dem Aspekt der internationalen Vergleichbarkeit den Antrag aussichtsreich erscheinen lassen. Kommt die Habilitationskommission zu einem positiven Votum, wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt.

§ 9 GutachterInnen

- (1) Im Falle der positiven inhaltlichen Vorprüfung gemäß § 9 bestellt der Senat drei externe Gutachterinnen oder Gutachter, die der Habilitationskommission nicht angehören. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen dem jeweiligen Fachbereich bzw. einem nahestehenden Fachbereich entstammen; mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss amtierende oder ehemalige Universitäts- oder Hochschulprofessorin oder amtierender oder ehemaliger Universitäts- oder Hochschulprofessor sein. Über allfällige Einwendungen der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers gegen die bestellten Gutachterinnen oder Gutachter befindet der Senat.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter bewerten auf Basis des jeweiligen Antrags die vorgelegten schriftlichen Arbeiten, d.s.
 - a. bei Habilitationsverfahren in einem wissenschaftlichen Fach: die Habilitationsschrift und die eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen (§ 5 Abs. 2 lit. d);
 - b. bei Habilitationsverfahren in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Fach: die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und die Dokumentation der künstlerischen Tätigkeiten (§ 5 Abs. 2 lit. e);
 - c. bei Habilitationsverfahren in einem künstlerischen Fach: die Dokumentation der künstlerischen Tätigkeiten sowie das schriftliche Konzept des/r Antragstellers/in, aus dem die Art und Weise sowie die Zielsetzungen der künstlerischen und pädagogischen Tätigkeiten in Bezug auf das angestrebte Habilitationsfach hervorgehen.

- (3) Ein mehrheitlich negatives Urteil der Gutachterinnen oder Gutachter beendet das Verfahren.
- (4) Die Mitglieder der Habilitationskommission bewerten die wissenschaftliche bzw. künstlerische Gesamtleistung unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten.

§ 10 Verfahren vor der Habilitationskommission

- (1) Die abschließende Bewertung aller für die Verleihung der Lehrbefugnis notwendigen Qualifikationen erfolgt im unmittelbaren Verfahren vor der Habilitationskommission, welches sich in drei Teile gliedert:
 - a. im Falle einer Habilitation in einem wissenschaftlichen Fach:
 - wissenschaftlicher Vortrag,
 - Lehrprobe und
 - Kolloquium;
 - b. bei einer Habilitation in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Fach:
 - wissenschaftlicher Vortrag und künstlerische Präsentation,
 - Lehrprobe und
 - Kolloquium;
 - c. bei einer Habilitation in einem künstlerischen Fach:
 - künstlerische Präsentation,
 - Lehrprobe,
 - Kolloquium.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag, die künstlerische Präsentation, die Lehrprobe sowie das Kolloquium sind im Rahmen der Privatuniversität öffentlich. Die unmittelbar an das Kolloquium anschließende Entscheidung der Habilitationskommission erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (3) Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags bzw. der künstlerischen Präsentation wird von der Habilitationskommission aus mindestens drei Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers ausgewählt. Die Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag müssen sich vom Thema der Habilitationsschrift unterscheiden. Über die Auswahl des Themas bzw. der Präsentation ist die Bewerberin oder der Bewerber mindestens vier Wochen vor dem Termin des Vortrags bzw. der künstlerischen Präsentation nachweislich zu verständigen.
- (4) Im Rahmen des Vortrages sollen vorrangig die künstlerischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers überprüft werden.
- (5) Im Rahmen der künstlerischen Präsentation soll vorrangig die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers überprüft werden, ein künstlerisches Programm adäquat und auf hohem Niveau umzusetzen.
- (6) Die Lehrprobe dient der Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (7) Das Kolloquium hat zum Inhalt, die geleistete wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Arbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers öffentlich zu diskutieren.
 - Bei Habilitationsverfahren im wissenschaftlichen Bereich wird ein Kolloquium über die Thematik des Vortrags abgehalten, welches vor allem Einblick in die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation geben soll.

- Bei Habilitationsverfahren im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich wird ein Kolloquium abgehalten, das sowohl Einblick in die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation als auch in die Fähigkeit zu reflektiertem Unterrichtshandeln geben soll.
- Bei Habilitationsverfahren im künstlerischen Bereich wird ein Kolloquium abgehalten, welches vor allem Einblick in die Fähigkeit zu reflektiertem Unterrichtshandeln geben soll. Zu Beginn des Kolloquiums soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem Impulsreferat künstlerisch-pädagogische Aspekte ihres oder seines Faches erörtern. Das Thema des Impulsreferates wird mindestens vier Wochen vor dem Termin des Kolloquiums zwischen der Habilitationskommission und der Bewerberin oder dem Bewerber vereinbart.

Darüber hinaus soll die Bewerberin bzw. der Bewerber im Kolloquium zeigen, dass sie oder er auch mit anderen als den im Vortrag bzw. in der Lehrprobe behandelten Aspekten ihres oder seines Fachgebietes vertraut ist.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

- (1) Auf der Grundlage der Gutachten sowie des Verfahrens vor der Habilitationskommission trifft die Habilitationskommission eine abschließende Entscheidung. Die Habilitationskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Bewerberin oder der Bewerber im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der entsprechenden didaktischen Fähigkeiten erbracht hat.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor hat den Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht der Rektorin oder des Rektors neuerlich zu entscheiden.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor vollzieht die Entscheidung der Habilitationskommission.
- (4) Ablehnende Entscheidungen im Habilitationsverfahren sowie die Entscheidung über die Rücknahme der Lehrbefugnis gemäß § 18 sind der oder dem Betroffenen unverzüglich in schriftlicher Form durch die Rektorin oder den Rektor mitzuteilen.
- (5) Nach dem abgeschlossenen Habilitationsverfahren hat die Rektorin oder der Rektor das Ergebnis innerhalb eines Monats zu beurkunden, im Rahmen der Anton Bruckner Privatuniversität zu veröffentlichen und der AQ Austria mitzuteilen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Dokumentation des Verfahrens (Protokollführung)

Über alle Verfahrensschritte ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission unterfertigt wird. Jedes einzelne Verfahren ist in einem eigenen Habilitationsakt zu dokumentieren.

§ 13 Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin / dem Rektor,
 - b. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
 - c. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht,
 - d. durch Widerruf (Abs. 2) oder
 - e. durch Entzug (Abs. 3).
- (2) Die Lehrbefugnis wird widerrufen, wenn die Habilitation durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erschlichen wurde.
- (3) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn
 - a. die oder der Habilitierte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen der Privatuniversität verletzt oder wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichterteilung geführt hätten, oder
 - b. die Lehrbefugnis fortgesetzt durch einen Zeitraum von vier Jahren unbegründet nicht ausgeübt wird.
- (4) Über Erlöschen, Widerruf und Entzug der Lehrbefugnis entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung ist ausführlich zu begründen, zu protokollieren und zu beurkunden.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Der Senat ist berechtigt, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Habilitationsordnung zu verabschieden.

§ 15 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

- (1) Die vorliegende Habilitationsordnung der Anton Bruckner Privatuniversität wurde auf Basis der im Akkreditierungsverfahren begutachteten Grundzüge einer Habilitationsordnung sowie unter weitgehender Berücksichtigung der Bestimmungen des § 103 UG 2002 erstellt.
- (2) Die Habilitationsordnung tritt mit 1. September 2004 in Kraft.
- (3) Habilitationskommissionen, die sich bereits vor dem 1. Oktober 2015 konstituiert haben, führen das Verfahren nach den bis einschließlich 30. September 2015 geltenden Bestimmungen durch.